Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 8 (1903)

Heft: 12

Artikel: Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv [Schluss]

Autor: Gengel, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895334

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches
Monatsblatt.
(Neue Folge.)
Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VIII. Jahrgang. Nr. 12. Dez. 1903.

Erscheint Mitte jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich **3 Fr.**, für das Ausland (Weltpostgebiet) **3 Mark.** — Abonnements-Annahme durch alle Postbureaus des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Schiers. — **Insertionspreis** für die einspaltige Petitzeile 10 Cts.

Inhalt. Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv (Fortsetzung und Schluß). — Aus der Chronik von Pfarrer Terz. — Chronik des Monats Oktober (Schluß). Chronik des Monats November. — Inhaltsverzeichnis.

Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv.

14 Abrisse, enthaltend Staatsrechtliches, Kultur- und Gerichtshistorisches und Anderes mehr aus früherer Zeit.

(Dr. A. Gengel.)

(Fortsetzung und Schluß.)

9. Streit mit dem Bistum betreffend Begnadigungsrecht und Kostentragung in „malefizischen Händeln."

Das Jahr 1616 bedeutet für Obervaz den Markstein einer neuen Epoche. Es beginnt der Kampf mit dem Bistum um die freie Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über Leben und Tod. Den nächsten Anlaß zum Streit bot die Frage, wem das Recht der Begnadigung zustehe und ob der Bischof, oder das Gericht Obervaz die Kosten zu tragen habe, wenn Besitzlose zum Tode verurteilt oder begnadigt werden. Obervaz überband die Kosten des Verfahrens gegen einen „malefizischen flüchtigen und von Venedig bandierten" Mönchen namens Innocentius Canevali, der wegen seiner „Mißhandtlung" vom Gericht Obervaz zum Tode verurteilt und begnadigt wurde, dem bischöflichen Landvogt. Landvogt war damals Caspar von Schawenstein und Ehrenfels. Derselbe bestritt jede Zahlungspflicht mit der Begründung, die Begnadigung sei nicht nach kaiserlichem Recht, d. h. nicht mit des

Landvogts Zustimmung erfolgt. Die Obervazer aber berufen sich auf die ihnen durch ihre „Freyheiten und Gerechtigkeiten“ zustehende Begnadigungskompetenz und wollen die Kosten dem Bischof überbunden wissen. Das Urteil des Bürgermeisters von Chur (d. d. 10. Febr. 1616) spricht sich dahin aus, daß die noch restierenden $^2/_3$ der Kosten von Obervaz zu tragen seien. Obervaz rekurrierte gegen dieses Urteil, indem es sich sofort vom Bürgermeister und Rat bescheinigen ließ, daß die Part Obervaz die Erklärung abgegeben habe, bei erster Gelegenheit gegen das ergangene Urteil Beschwerde zu führen. Die Bescheinigung ist vom gleichen Tage wie das Urteil. Dann verlangten die Obervazer bei den Ratsboten des Gotteshausbundes eine Fristaussetzung, d. h. einen „Compaß-Brief“ und die Ratsboten setzten ihnen unter dem 23. März „zyl und tag“, damit sie die für eine „Rechtfertigung“ nötigen Kundschafts-Aussagen an fremden Orten requirieren können.

10. Ein Kundschaftsbrief.

Die Kundschafter-Zeugen wurden auf den 17. April vor den Landvogt Fortt von Juwalta zu Fürstenau, beziehungsweise das Gericht „Tscharans“ zitiert. Sie hatten darzutun, daß in solchen Fällen die Kosten zu Lasten des bischöflichen Landvogts fallen. Die Zeugen heißen Landeshauptmann Chrystoffel Geß, Landvogt Hans Jakob Jeclin, Statthalter Jan Caliwer, Statthalter Caspar Naulj und Lutzi Martj. Es fällt in allen ähnlichen Fällen auf, wie ungern man schon damals Zeugnis ablegte. Mit Vorliebe berief man sich darauf, nichts zu wissen. Ein gutes Beispiel dafür findet sich auch im Archiv von Zizers. Ammann Chrysta und Ammann Wylhälm sollten vor Gericht Trimmis darüber aussagen, ob Chunrad Falb von Igis Staffelgenosse der Alp „Bawig“ oder der Alp „Sattel“ sei und ob sein Schwiegersohn in den Alprechten eingestellt bleiben müsse, bis er eigene Haushaltung führe. Sie verweigerten das Zeugnis unter dem Vorwand, sich nach so langer Zeit nicht mehr auf ihr Gedächnis berufen zu können. Auf die Umfrage des Vorsitzenden beschloß aber das Gericht Zeugenzwang und da waren die Kundschafter „eyns munds“, daß sie wohl wüßten, daß Chunrad der Alp Bawig zugeteilt und sein „eyden“ Christa „ausgestellt“ sei, bis er „hause.“

Im Fürstenauer Fall nun verweigerten die Zeugen ihre Aussage, wegen Abwesenheit der Gegenpart und weil ihnen von der Sache nicht viel bekannt sei. Für Jeclin und Lutzy Martj wurde noch beigefügt, daß des ersteren Frau eine Base (seiner „frauwen Ain Bessi“)

zu Obervaz habe und Lutzy Martj auf Mutten „geschwüstrige kindt.“ Das Gericht fand aber mit „einhailliger urthell“, daß sich die Herren nicht genügend „Skgüsiert“ hätten und schuldig seien „Jeren Kundtschafften zu geben.“ — Fremdwörter und Wörter wie „Herren“ werden in Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts mit Vorliebe hervorstehend geschrieben. Im vorliegenden Kundschaftsbrief ist das Wort „Herren“ mit den für jene Zeit typischen „rr“ geschrieben, die mehr wie ein „x“ aussehen. Davon kam es, daß vielleicht mancher, der das Archiv durchstöberte, glaubte, es liege hier ein Hexenprozeß vor. Wenigstens machte man den Archivordner auf das Vorhandensein eines solchen Dokuments aufmerksam. Er fand aber nichts, als diesen Kundschaftsbrief, der, obwohl er Verurteilungen betrifft, die vielleicht auf Hexenprozesse zurückzuführen sind, doch keinen Beweis dafür liefert, daß es sich wirklich um „Hexxen“ handelte.

Der erste Zeuge (Christoffel Geß) sagte aus, er erinnere sich, daß, als er vor verschiedenen Jahren in Fürstenau Vogt war, zu „ober Vatz dry wyber von Stürwis fenknus (gefangen) In zogen worden.“ Zwei seien „Delyberiert worden, die trytt zum todt Condamniert, sy sölle verbrendt werden.“ Man habe ihr dann die Gnade erteilt, sie soll enthauptet und nachher begraben werden. Er glaube nicht, daß der Richter das Recht der Begnadigung für sich allein „pertentiert“ (prätendiert) habe, aber das sei ihm zu Ohren gekommen, daß die Kosten, die „uff Malificische Rechtshandell gange, so der arm Mensch selbst guot nit hat, selle der Herr Landvogt In Namen J. F. G. (ihrer fürstlichen Gnaden) zallen.“

Der zweite Zeuge (Jeclin), als gewesener bischöflicher Landvogt deponiert, er entsinne sich, daß beginnend mit Landvogt Dietrich Jeclin unter allen folgenden sechs Landvögten des Bistums über diese Frage „nie khein span sige gsin“. Als er jedoch Schreiber beim Landeshauptmann Anthonj von Sallis war, sei ein Mann (die Namen dieser wirklich armen Menschen fallen hier außer Betracht) zum Tode verurteilt worden, bei dessen Begnadigung Richter und Rechtsprecher nicht einig waren. Da „haygendt dye wenig der mehreren müessen Noch geben.“ Auch bei einer Frau, die zu Amtszeiten des Hauptmanns Rudolf von Schauwenstein begnadigt worden war, wisse er, daß nicht der Landvogt allein „die Gnadt bewysen, sonder albygs mit das gantz grichts Meheren.“ Die Kosten malefizischer Händel, wo der „arm mensch“ nichts besaß, zahlte der bischöfliche Landvogt im Namen „J. F. G.“

Statthalter Jan Caliwer von Fürstenau bezeugt über den Fall,

wo jener Frau „das leben gefrischtet und geschenkt" wurde, ungefähr das Gleiche, wie der vorangehende Kundschafter. Er hatte damals als Rechtsprecher in Obervaz „der urthell gholffen geben."

Statthalter Kaspar Nauly von Scharans, ein alter Mann, der wie er sagt, solchen Rechtshändeln in Obervaz oft beigewohnt hatte, erklärt, für Begnadigungen sei immer das Stimmenmehr ausschlaggebend gewesen und bestätigt auch sonst die Aussagen der andern Zeugen.

Ebenso lautet die Aussage des Lutzi Marti, der als „alter Waybell" des Gerichts Obervaz von einem Fall zu berichten hatte, wo einem das „leben Er frischtet" wurde.

11. Verlauf des Streites um die Kostentragung wegen des welschen Priesters.

Am 15. August gleichen Jahres erfolgte dann der Entscheid der in Ilanz versammelten Ratsboten des Gotteshausbundes, welcher Obervaz aller Kosten entlastet und sie auf den bischöflichen Landvogt wälzt.

Damit war die Sache noch nicht fertig. Jetzt beginnt die Trölerei. Durch Intimation vom 25. November 1616 bekennen Bürgermeister und Rat der Stadt Chur, daß Lucius von Mont, derzeit Landrichter des obern Bundes, vor ihnen erschien, um im Namen des Landvogts von Schauenstein und in Sachen des Streites, der wegen der Kosten des Kriminalprozesses gegen einen „Weltschen Priester" entstanden, einen Rechtsstillstand zu erwirken, welchem Gesuch durch Vorladung der Parteien auf den 5. Dezember, als dem Tag der Beeidigung der neuen Amtsleute in Ilanz, entsprochen wird. Was dabei herauskam, läßt sich leicht erraten, denn Obervaz verlangte am 10. Dezember von den wieder in Ilanz versammelten Ratsboten die Ausstellung eines Bestätigungsdecrets für den Abschied vom 15. August, weil sich Landvogt Schauenstein in allerlei Ausflüchten gefalle und die Zahlungen „uff den langen bankh uffzogen" habe. Die Ratsboten entsprachen dem Gesuch.

In diesem Stadium bleibt die Kosten-Angelegenheit stecken. Grabesruhe. Der prinzipielle Streit um die bischöflichen Rechte aber erwacht bald von neuem und in ganz anderer Art.

12. Die Landsgemeinde vom 3. Februar 1625 auf dem Friedhof von Obervaz.

Ein Gemeindebeschluß des halben Hochgerichts Obervaz verlangte

Zurücknahme und Widerrufung eines mit dem Bistum Chur vereinbarten und die Freiheitsrechte berührenden Traktats. Landammann, Gericht und Gemeinde von Obervaz, Stürvis und Mutten waren nach altem Brauch im Friedhof versammelt, um über die Art der Wiedererlangung derjenigen ererbten Freiheitsrechte zu beraten, die sie aus Furcht vor Baldirons „Armada" an den Bischof veräußert hatten. Der diese Veräußerung bedingende Vertrag war vor drei Jahren zustandegekommen, wurde aber infolge eines Bundesabschieds widerrufen. Es war der Abschied, der „durch den Herrn Markheß de Cauures" (Marquis de Coeuvres, französischer Gesandte) auf die Gemeinden „uß geschriben ist worden." Er verlangt, daß alle Verträge, die seit 1617 mit Bezug auf Freiheitsrechte abgeschlossen wurden, zu widerrufen seien, welchem Verlangen die drei Bünde einhellig entsprachen.

Infolgedessen wollte auch Obervaz „die selbige uff gerychte brieffen zurück haben", vor allem das mit dem Bischof eingegangene Vertrags-Instrument. Es verlangte vom bischöflichen Landvogt Johann Paul Bellj, „von Belsortt und Fatscherin" die Herausgabe. Der Landvogt bedauerte, ohne Erlaubnis des Bischofs nicht entsprechen zu können und verließ die Versammlung („hieruff er Herr L. V. ab der gmeindt gangen"). Da ordnete die Landsgemeinde 13 Männer ab, welche „sollendt gon und abermal dem Herrn L. V. die brieff mit gutten Willen höschen." Wenn er sich weigere, so sollen sie „andere Mittel zehanden nemmen, wie sy vermeinendt, daß vonnötten syge ds der brieff uß khomme." Der Landvogt antwortete ihnen, er würde die Aushändtigung gerne „fawerieren, aber Amptes halben khone er dz nit thun dan er mochte von Jer F. G. (fürstl. Gnaden) oder ein Erwürdig gstifft mollestiertt werden."

Die Dreizehn gaben sich damit nicht zufrieden, denn es heißt im Protokoll: „so habendt sy andere Mittell brucht" und der Landvogt habe dann in Anwesenheit von Hans Schwytzer, Pfarrer zu Obervaz „pätt (gebeten) man solli mit der sach nit also prosedieren, sonder zyll lassen." Die Gemeinde entsprach dieser Bitte, aber der Bischof wollte von der Aushändigung nichts wissen. Schließlich begehrte der Landvogt, der „gegen einer Ersame gmeindt gwalt nit setzen konnte," daß die Gemeinde „Jme fürthreten und vor allen Schaden sy" für den Fall, daß er „mollestiertt" würde.

Die am 3. Februar 1625 versammelte „ganze Landschaft oder Gemeinde" beschloß, dies zu tun und gelobte zusammenzustehen, den Landvogt Bellj vor jedem aus der Uebergabe des Briefes erwachsenden

Schaden zu bewahren, alles zu verantworten und sich gegen „menigklichen in gmein zu defendieren, hoffende der Allmechtg Gott werdi bystand thun."

Der Beschluß ist seitens Stürvis durch „Amma Vallatin" und seitens Mutten durch „Amma Baltisar und Amma Jöri Hossang confirmiert" worden. Besiegelt wurde er durch den Landammann Anthonj Belli von Belfort, der auch, da er gerade Amts-Landammann war, den ausgehändigten Vertrag zur Aufbewahrung bekam. (Der Vertrag ist nicht mehr da.) Als Landschreiber und Verfasser des Beschluß-Protokolls vom 3. Februar figuriert Ambrosy von Ca Dusch „us befelh einer Ersama gmeindt".

13. Neues Stadium im Judicaturstreit mit dem Bischof.

Ein Abkommnis aus dem Jahre 1656 beweist, daß es im Streit um die Judicatur in Kriminalhändeln so ziemlich beim alten blieb. Das Abkommnis, das die Prozedur gegen eine „Ursla Jan Thieni" betrifft, lautet in Kürze: 1) Die Anstände zwischen Bischof und Obervaz sollen innert Monatsfrist nach Erledigung dieses Prozesses endgiltig erledigt werden. 2. Ueber das Besitztum der genannten Ursla ist ein Inventar aufzunehmen. 3. Zur Ersparung er Kosten wird es diesmal noch unterlassen, den Zusatz von Fürstenau und die Geschworenen von Parpan beizuziehen. Aus dem gleichen Grunde darf die Tortur in Obervaz vollzogen werden.

Jedenfalls hat die Prozedur und Tortur nicht volle 15 Jahre gedauert, das wäre noch heute eine grausige Reminiscenz, aber die endgiltige Regelung der Anstände kam tatsächlich erst im Jahre 1671, am 8. September, durch einen compromissorischen Vergleich („amicabile e ferma compositione"), über die Ausscheidung der Kriminalgerichtsbarkeit zwischen Bischof und Gerichtsgemeinde zustande. Der Vergleich ist italienisch, auf Pergament, besiegelt durch Bischof Ulrich, Domkapitel und Obervaz. Eine ins Romanisch übersetzte Copie fand sich sich ebenfalls im Archiv von Obervaz vor, während Mutten eine italienische Abschrift des Originals besitzt. Als Schiedsrichter funktionierte Odoardo Cybo, des Fürstenhauses Massa, Erzbischof von Seleucia (in Mesopotamien) und päpstlicher Nuntius bei den schweizerischen und bündnerischen Ständen. Aus dem umfangreichen, geschichtlich sehr wichtigen Uebereinkommen, sei nur hervorgehoben, daß die Gefangensetzung von Personen mit gleichzeitiger Ermächtigung von Landvogt, Ammann und Gericht („con l'autoritá unitamente del Landvogt, Ministrale e dritura") geschehen muß, daß die Einnahmen und Ausgaben aus Verurteilungen gleichteilig zwischen Bischof und Gemeinde

zu teilen sind, daß für Begnadigungen das Stimmenmehr entscheidet, wobei dem Landvogt 5 Stimmen und dazu noch der eventuelle Stichentscheid zustehen. Um Unkosten usw. zu ersparen, wird denen von Vaz die Gnade erteilt, („si fa la gratia a quelli di Vaz"), daß die Tortur nicht in Fürstenau stattzufinden braucht usw. usw.

14. Von der Schynstraße.

Die Züge der Albulabahn durcheilen den Schyn in solcher Geschwindigkeit, daß dem Reisenden die freien Stellen zwischen den Tunnels vorkommen wie Lichtstollen und es ihm kaum möglich ist, die Spuren der hoch oben gegenüberliegenden alten Schynstraße zu sehen, welche einstmals von den Gemeinden Scharans-Fürstenau und Obervaz unterhalten wurde und über welche ein Abschied der in Chur versammelten Häupter und Räte gemeiner drei Bründe beurkundet, daß die Gemeinde Obervaz am 1. April 1689 zum Zweck besserer Instandhaltung der Straße im „Schein" um das „Privilegium" einkam, wie die Gemeinde „Tscharans" ein Weggeld einziehen zu dürfen. Die Ratsboten entsprachen dem Gesuch und die von den Gemeinden eingeholten Mehrern bestätigten das entsprechende Decret. Die Conzession war aber nur so verstanden, daß Räte und Gemeinden dieselbe wieder zurückziehen können.

Zwei Auszüge aus dem „Standesprotokoll des Freistaats gemeiner drei Bünden, in hohen Rhätien" vom 16. März 1797 besagen, daß die Ratsboten von Fürstenau und Obervaz bei den Räten und Gemeinden um Verdoppelung des Weggeldes im „Schein" einkamen und daß daß Gesuch zuerst durch „Abscheid" vom 24. September 1796 den Gemeinden zur Genehmigung empfohlen und dann am 16. März 1797 an der großen Congressualversammlung zu Chur mit 26 Stimmen Mehrheit auch genehmigt wurde. Also nach ungefähr 100 Jahren der ganz gleiche Verlauf einer Conzessionserteilung wie anno 1689.

Schluß.

So ließe sich noch viel aus einem einzigen Gemeinde-Archiv erzählen, namentlich über Gerichtsverfassung, Rekurspraxis u. s. w. Auch das kleinste Archiv birgt interessante Denkmäler aus früherer Zeit. Jedes Urteil, deren es eine Menge gibt, jeder Gemeindebeschluß, selbst jeder Zins-, Kauf-, Schuld- oder Lehenbrief, jedes Privilegium, jeder alte Heimatschein, alles beleuchtet Zustände, überall finden sich Anhaltspunkte für Geschichte und Recht. Es weht uns aus ihnen die Luft längst vergangener Tage aus der Geschichte unserer Heimat sympathisch an.